

Der Tierschutzverantwortliche in Nutztierhaltungen

Voraussetzungen:

- Qualifikation als Tierschutzverantwortlicher (Hochschulabschluss der Tiermedizin oder Biologie, Fachrichtung Zoologie oder Landwirt mit entsprechenden Sachkundenachweisen (Sachkunde Schlachten, Sachkunde Transport, etc.) und Erfahrungen)
- formelle Bestellung des Tierschutzverantwortlichen durch den Betrieb, schriftliche Festlegung der Rechte und Pflichten (Inhalt des Erlasses „Tierschutzverantwortlicher“ und ggf. betriebsspezifische Anweisungen und Regelungen)
- Anzeige gegenüber der zuständigen Veterinärbehörde

Tätigkeiten/Funktionen allgemein:

- Eigenkontrollinstrument des Unternehmens, weisungsfrei – soweit es die Umsetzung rechtlich vorgegebener Tierschutzvorgaben betrifft,
- Kontaktperson für zuständige Behörden,
- Prüfung der Qualifikation der Mitarbeiter und Überwachung der Aktualität der Sachkunde (Einbeziehung bei Einstellungen, Fortbildungsplanung),
- Beitrag zur Ausbildung des Personals durch Erklärungen und Vermittlung von Fachwissen, Hintergrundinformationen,
- Ansprechpartner für die Mitarbeiter bei tierschutzrelevanten Ereignissen (Meldung oder Fragestellungen (Hilfe, Unterstützung),
- Weisungsbefugnis gegenüber Mitarbeitern, soweit es die Umsetzung rechtlich vorgegebener Tierschutzvorgaben betrifft,
- Beratung des Unternehmers zu baulichen, technischen Änderungen zur Verbesserungen der Haltungsbedingungen (u. a. auch Beschäftigungsmaterial) oder zur besseren Ausrüstung der Mitarbeiter (regelmäßige dokumentierte Berichterstattung gegenüber dem Unternehmer, ggf. schriftlich).

Tätigkeiten/Funktionen in der Nutztierhaltung:

- Sicherstellung der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Anforderungen an
 - die Handhabung, Versorgung und Betreuung der Tiere,
 - die regelmäßige Begutachtung der Tiere hinsichtlich des Gesundheitszustandes und dazu ergriffener Maßnahmen (ggf. tierärztliche Versorgung anweisen),
 - die Dokumentationspflicht:
eigene Dokumentation anfertigen über: Häufigkeit der Besichtigungen, tierschutzrelevante Ereignisse (auch Meldungen und Fehlmeldungen von Mitarbeitern),
 - Kontrolle der gesonderten Dokumentation für z. B. Abferkelbereiche (Tötung nicht lebensfähiger Tiere mit Anzahl und Begründung),
- Beurteilung der Überlebensfähigkeit von Jungtieren => ggf. Entscheidung zur tierschutzgerechten Betäubung und Tötung,
- Überwachung der Betäubung und Tötung nicht überlebensfähiger Jungtiere,
- Überwachung von Nottötungen kranker oder verletzter Tiere, Begleitung von tierärztlichen Maßnahmen.

Hierfür sind Regelkontrollen aller Haltungs- oder Zuchtbereiche des Unternehmens, mindestens wöchentlich, durchzuführen. In Abhängigkeit von der Betriebsgröße sind die Kontrollfrequenzen anzupassen.

Bereiche mit besonders sensiblen Schwerpunkten muss der Tierschutzverantwortliche erkennen und entsprechend häufiger kontrollieren, z. B. tägliche Kontrolle des Abferkelbereiches.

Rechtliche Stellung/Bedeutung für die Behörde/Haftung

§ 16 Absatz 4a Satz 2 Tierschutzgesetz

Wer eine Tierhaltung, eine Einrichtung oder einen Betrieb nach Absatz 1 Nr. 1, 3, 5 oder 6 betreibt oder führt, kann durch die zuständige Behörde im Einzelfall verpflichtet werden, einen weisungsbefugten sachkundigen Verantwortlichen für die Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen zu benennen.

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Einrichtungen oder Betriebe nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG (Nutztierhaltungen) zur Einsetzung eines weisungsbefugten sachkundigen Verantwortlichen (Tierschutzverantwortlichen) für die Einhaltung der Anforderungen des Tierschutzes verpflichten.

Die Bestellung eines Tierschutzverantwortlichen ist der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen, die Dienstvereinbarung/Satzung/Betriebsanweisung über dessen Aufgabenbereich ist beizufügen.

Der Tierschutzverantwortliche kann von der Behörde neben dem Inhaber mit Verfügungen und ggf. auch mit Bußgeldbescheiden wegen z. B. Beihilfe durch Unterlassen oder fahrlässiger Nebentäterschaft in Anspruch genommen werden, wenn er bei ordnungsgemäßer Erfüllung seiner Aufgaben den Verstoß hätte rechtzeitig erkennen oder verhindern können.

Der Tierschutzverantwortliche ist hinsichtlich seiner Rechte und Pflichten ähnlich dem Tierschutzbeauftragten für Tierversuche (§ 8b TierSchG) bzw. an Schlachthöfen (§ 16 Abs. 4a Satz 1 TierSchG) gestellt. Die Einrichtung/der Betrieb hat den Tierschutzverantwortlichen bei der Erfüllung seiner Aufgaben so zu unterstützen und über alle Vorhaben zu unterrichten, dass er seine Aufgaben uneingeschränkt wahrnehmen kann. Der Tierschutzverantwortliche ist weisungsfrei und hat über die Einhaltung aller tierschutzrechtlichen Vorschriften einschließlich der für die Einrichtung/den Betrieb besonders per Genehmigung oder Verwaltungsbescheid erteilten Auflagen zu wachen. Seine gesamte Stellung muss so ausgestaltet sein, dass die erforderliche Unabhängigkeit gewährleistet ist; dagegen bestehen insbesondere Bedenken, wenn er nur befristet beschäftigt ist.